

Offenlegungsbericht 2023

Artikel 46 – 53 IFR

ICM InvestmentBank AG

Inhalt

1. Risikomanagement	3
2. Grundlagen der aufsichtsrechtlichen Risikoberichtserstattung.....	3
3. Grundsätze des Risikomanagements.....	4
4. Eigenmittel	5
5. Eigenmittelanforderungen	5
5.1. K-Faktoren	7
5.2. Kapitalquote	8
6. Liquiditätsrisiken	9
7. Konzentrationsrisiken	9
8. Meldepflichten	10
9. Beteiligungsrisiken des Anlagebuchs.....	11
10. Internes Risikomanagement.....	11
11. Nominierte Ratingagenturen.....	13
12. Vergütungspolitik	13
13. Anlagestrategie	15
14. Umwelt, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken.....	15

1. Risikomanagement

Offenlegung gem. Art. 47 IFR

Neben allgemeinen Risikofaktoren bestehen für das Institut spezifische Bankgeschäftsrisiken, die sich insbesondere in Form von Adressenausfall- und Marktpreisrisiken (z.B. Zinsänderungen) sowie Liquiditäts- und operationellen Risiken zeigen.

Deshalb ist ein Risikocontrolling- und Managementsystem mit entsprechenden Instrumenten eingerichtet, um bei Bedarf gegensteuernde Maßnahmen einleiten zu können.

Das Risikomanagement- und Controllingsystem ist fest in die betrieblichen Abläufe integriert. Das übergeordnete Ziel des Risikomanagements der ICM InvestmentBank AG ist die permanente Sicherstellung der Risikotragfähigkeit und damit die Sicherung des Unternehmensfortbestandes. Demzufolge stellen das bewusste Eingehen, das aktive Management und die laufende Überwachung von Risiken die Kernelemente der Geschäfts- und Risikosteuerung der ICM InvestmentBank AG dar. Die wesentlichen Risiken sollen frühzeitig zu erkennen sein, vollständig erfasst und in angemessener Weise dargestellt und zu steuern sein.

Die ICM InvestmentBank AG steuert die Risiken anhand eines dokumentierten Systems für Gesamtbankrisikosteuerung und Meldewesen. Auch im abgelaufenen Geschäftsjahr 2023 wurde eine durch Vorsicht geprägte Risikostrategie beibehalten. Die strategische Ausrichtung auf Geschäftsfelder kombiniert mit ausgerichteten Risikomethoden charakterisiert das Risikomanagement der ICM InvestmentBank AG. Im Jahr 2023 sind die für Markt-, Kredit- und Operativen Risiken festgesetzten Limits auf Konzernebene stets eingehalten worden.

Die Risikotragfähigkeit im Berichtszeitraum ist angesichts der laufenden Ertragskraft und der Vermögenssituation der Bank gegeben.

Die in diesem Bericht dargelegten Methoden, Systeme, Prozesse und das darauf aufbauende Berichtswesen unterliegen kontinuierlichen Überprüfungen und Verbesserungen, um den marktbedingten, betriebswirtschaftlichen und regulatorischen Anforderungen gerecht zu werden.

2. Grundlagen der aufsichtsrechtlichen Risikoberichtserstattung

Die ICM InvestmentBank AG ist in die Klasse 2 nicht systemrelevante Wertpapierfirmen eingruppiert und unterliegt der Regulierung nach IFR/IFD.

Die neue Verordnung (EU) 2019/2033 (Investment Firm Regulation – IFR) und die neue Richtlinie (EU) 2019/2034 (Investment Firm Directive – IFD) gestalten seit dem 26.06.2021 den Rahmen zu aufsichtsrechtlichen Anforderung für Wertpapierfirmen neu.

Die vom Regulator getroffene Einteilung der Wertpapierfirmen in drei Klassen erleichtert die Bestimmung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen dabei erheblich.

Die ICM InvestmentBank AG ist ein nicht systemrelevantes Wertpapierinstitut der Klasse 2. Für das Institut gilt das IFR-Rahmenwerk und umfasst: Mindestkapital- und Liquidationsanforderungen, Eigenmittelanforderungen und eine Offenlegungspflicht bestimmter Informationen.

Die einzelnen Bestandteile der Risikokategorien werden mit den in Art. 15 IFR definierten Faktoren gewichtet und für die Zwecke des Art. 11 Abs. 1 c) IFR addiert.

3. Grundsätze des Risikomanagements

Offenlegung gem. Art. 48 IFR

Als Geschäftsleiter i.S.d. § 20 WpIG gelten die Vorstände, die fachlich geeignet und zuverlässig und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen müssen. Sie sind - unabhängig von der internen Zuständigkeitsregelung - gemeinsam für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation und deren Weiterentwicklung verantwortlich. Diese Verantwortung umfasst die Festlegung angemessener Strategien, die Risikotragfähigkeit, die Festlegung von Verfahren und Prozessen zur Identifikation, Steuerung, Kontrolle und Kommunikation von wesentlichen Risiken, die Einrichtung angemessener interner Kontrollverfahren und somit die Verantwortung für alle wesentlichen Elemente des Risikomanagements. Um diesem Grundsatz gerecht zu werden, verschafft sich der Vorstand der ICM InvestmentBank AG im Rahmen einer umfassenden Risikoberichtserstattung täglich einen Überblick über die Ausprägung aller wesentlichen Risiken und deren Limit-Auslastungen.

Die Risikokontrolle der ICM InvestmentBank AG sieht folgendermaßen aus:

- Die organisatorische Funktionstrennung und damit Unabhängigkeit der Risikokontrollfunktion vom Portfoliomanagement muss aufsichtsrechtlich sichergestellt sein und wird geprüft.
- Die Risikokontrolle überprüft die Einhaltung gesetzlicher, vertraglicher und interner Richtwerte.
- Jede ausgeführte Transaktion des Handelsbuches wird einer Marktgerechtigkeitsprüfung unterzogen, die überprüft ob die Transaktion zu Marktkonditionen stattgefunden hat.
- Überwachung und Dokumentation der Einhaltung gesetzlicher sowie interner Anlagegrenzen.
- Tägliches Liquiditäts- und Liquiditätsrisikomanagement einschließlich Stresstests mit unterschiedlichen Szenarien.

4. Eigenmittel

Offenlegung gem. Art. 49 IFR

Die Systematik der IFR und des WpIG bzw. der IFD hat dazu geführt, dass die Anforderungen an die Erlaubnis für Wertpapierinstitute aus dem KWG herausgelöst und nun in § 15 WpIG festgehalten sind.

2023	März	Juni	September	Dezember
Eigenmittel	4.014.375,51	3.252.031,67	3.163.470,28	3.876.828,00
Kernkapital (T1)	4.014.375,51	3.252.031,67	3.163.470,28	3.876.828,00
Hartes Kernkapital (CET1)	4.014.375,51	3.252.031,67	3.163.470,28	3.876.828,00
Eingezahlte Kapitalinstrumente	1.500.000,00	1.500.000,00	1.500.000,00	1.500.000,00
Einbehaltene Gewinne des Vorjahres	325.849,28	343.523,84	343.523,84	343.523,84
Sonstige Rücklagen	815.959,07	815.959,07	815.959,07	815.959,07
Fonds für allgemeine Bankrisiken	2.410.459,99	2.241.010,02	2.241.010,02	2.241.010,02
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	-984,50	-983,50	-983,50	-983,50
Sonstige Bestandteile oder Abzüge bezüglich des harten Kernkapitals - sonstige	-778.151,95	-768.128,11	-768.128,11	-768.128,11
Verluste des laufenden Geschäftsjahrs	-258.756,38	-803.527,69	-880.537,60	-254.553,32
Qualifizierte Beteiligung außerhalb des Finanzsektors, deren Betrag 15 % der Eigenmittel überschreitet	0,00	-75.821,96	-87.373,44	0,00

Wertpapierfirmen müssen Eigenmittel in Höhe der Summe aus ihrem harten Kernkapital, zusätzlichen Kernkapital und Ergänzungskapital halten und alle folgenden Bedingungen müssen jederzeit erfüllt sein.

5. Eigenmittelanforderungen

Offenlegung gem. Art. 50 IFR

Gemäß Art. 11 IFR ergeben sich die Eigenmittelanforderungen für Wertpapierinstitute aus der Betrachtung der Anforderungen für die fixen Gemeinkosten (Art. 13 IFR), der permanenten Mindestkapitalausstattung (Art. 14 IFR) sowie der Betrachtung der K-Faktoren (Art. 15 IFR), wobei jederzeit Eigenmittel in Höhe des höheren dieser Beträge vorgehalten werden müssen.

Die Eigenmittelanforderungen ergeben sich aus den höchsten der folgenden Größen:

- Permanente Mindestkapitalanforderung
- Fixe Gemeinkostenanforderung
- K-Faktor Kapitalanforderung

Das Anfangskapital betrifft das zum Zeitpunkt der Erlaubnis vorzuhaltende Kapital und ist permanent sicherzustellen (Permanente Mindestkapitalanforderung). Die Höhe des Anfangskapitals hängt dabei vom Umfang der Erlaubnis für Wertpapierdienstleistungen ab:

Für Institute mit Erlaubnis für:

- ▶ Eigenhandel und Emissionsgeschäft
- ▶ Betrieb eines organisierten Handelssystems
- ▶ Verwahrung / Verwaltung von Wertpapieren

liegt die permanente Mindestkapitalanforderung bei 750.000 EUR. Die ICM InvestmentBank AG muss diese Mindestkapitalanforderung sicherstellen.

Die fixen Gemeinkosten werden sowohl für kleine als auch mittelgroße Wertpapierinstitute auf Basis des Vorjahres berechnet und müssen mindestens einem Viertel des Vorjahres entsprechen. Die permanente Mindestkapitalanforderung ist in Art. 9 IFD bzw. § 17 WpIG definiert.

Die fixen Gemeinkosten berechnen sich aus einem Viertel der fixen Gemeinkosten des Vorjahres unter Berücksichtigung von Abzugsposten. Variable Aufwendungen dürfen bei der Ermittlung der fixen Gemeinkosten unberücksichtigt bleiben, sofern sie keine wiederkehrenden, unvermeidbaren oder vertragsbedingten Aufwendungen darstellen, die im normalen Geschäftsbetrieb anfallen.

Fixe Gemeinkosten 2023

Item	EUR
Anforderung für fixe Gemeinkosten	1.114.131,25
Jährliche fixe Gemeinkosten des Vorjahres nach Gewinnausschüttung	4.456.525,01
Gesamtkosten des Vorjahres nach Gewinnausschüttung	7.175.302,19
Davon: Feste Ausgaben von Dritten im Namen der Wertpapierfirmen	0,00
(-)Gesamtabzüge	-2.718.777,18
(-)Prämien für Mitarbeiter und sonstige Vergütungen	0,00
(-)Gewinnbeteiligungen der Mitarbeiter, Geschäftsführer und Gesellschafter	-157.822,98
(-)Sonstige diskretionäre Gewinnausschüttungen und sonstige variable Vergütungen	0,00
(-)Zu entrichtende geteilte Provisionen und Entgelte	-479.555,38
(-)Gebühren, Vermittlungsgebühren und sonstige an zentrale Gegenparteien entrichtete Entgelte, die den Kunden in Rechnung gestellt werden	0,00
(-)Entgelte an vertraglich gebundene Vermittler	0,00
(-)An Kunden entrichtete Zinsen auf Kundengelder, sofern dies nach eigenem Ermessen der Firma geschieht	0,00
(-)Einmalige Aufwendungen aus unüblichen Tätigkeiten	0,00
(-)Aufwendungen aus Steuern	-9.153,78
(-)Verluste aus dem Handel für eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten	-1.989.725,01
(-)Vertragliche Gewinnabführungs- und Verlustübernahmevereinbarungen	0,00
(-)Rohstoffausgaben	0,00
(-)Einzahlungen in einen Fonds für allgemeine Bankrisiken	-82.520,03
(-)Aufwendungen im Zusammenhang mit Posten, die bereits von den Eigenmitteln abgezogen wurden	0,00

5.1. K-Faktoren

Wertpapierfirmen der Klasse 2 müssen sog. „K-Faktoren“ hinzurechnen. Das maßgeschneiderte prudenzielle System der „K-Faktoren“ soll die Kapitalanforderungen anhand der Größe, Art und Komplexität der Wertpapierfirma berücksichtigen.

Die Regelungen der IFR wurden insgesamt weitestgehend von den Risikokategorien und Regelungskonzepten der CRR abgekoppelt.

K-Faktoren sind Risikofaktoren, mittels derer das erforderliche Eigenkapital eines Wertpapierinstituts in Abhängigkeit vom Umfang und den Risiken bestimmter Geschäftstätigkeiten festgelegt werden. Es wird unterschieden zwischen Kundenrisiko (RtC), Marktrisiko (RtM) und Firmenrisiko (RtF). Wertpapierinstitute, die nicht auf eigene Rechnung unter Einsatz eines Handelsbuchs handeln, müssen nur die RtC K-Faktoren anwenden. Auf die K-Faktoren wird jeweils ein Koeffizient angewendet und das Produkt ermittelt. Durch Summierung der sich für die einzelnen K-Faktoren ergebenden Werte ergibt sich dann die Eigenmittelanforderung auf Basis der K-Faktoren.

K-Faktoren 31.12.2023

TOTAL K-FACTOR REQUIREMENT CALCULATIONS

		K-factor requirement
Rows	Item	0020
0010	GESAMTANFORDERUNG FÜR K-FAKTOREN	340.361,29
0020	Kundenrisiken	95.972,55
0030	Verwaltete Vermögenswerte	65.259,44
0040	Gehaltene Kundengelder – auf getrennten Konten	0,00
0050	Gehaltene Kundengelder – auf nicht getrennten Konten	0,00
0060	Verwahrte und verwaltete Vermögenswerte	0,00
0070	Bearbeitete Kundenaufträge – Kassageschäfte	30.713,11
0080	Bearbeitete Kundenaufträge – Derivatgeschäfte	0,00
0090	Marktrisiko	212.954,82
0100	Anforderungen für das K-Nettopositionsrisiko	212.954,82
0110	Geleisteter Einschuss	0,00
0120	Firmenrisiko	31.433,92
0130	Ausfall der Handelsgegenpartei	31.226,99
0140	Täglicher Handelsstrom – Kassageschäfte	206,93
0150	Täglicher Handelsstrom – Derivatgeschäfte	0,00
0160	Anforderungen für das K-Konzentrationsrisiko	0,00

5.2. Kapitalquote

Wertpapierfirmen müssen Eigenmittel in Höhe der Summe aus ihrem harten Kernkapital, zusätzlichen Kernkapital und Ergänzungskapital halten.

ANRECHENBARES KAPITAL	HÖHE
Hartes Kernkapital (CET1) / Eigenmittelanforderungen	> 56 %
CET1 + zusätzliches Kernkapital 1 (AT1) / Eigenmittelanforderungen	> 75 %
CET1 + AT1 + Ergänzungskapital (AT2) / Eigenmittelanforderungen	≥ 100 %

Bei der ICM InvestmentBank AG liegt die höchste Position bei den fixen Gemeinkostenanforderungen. Deshalb wird diese Position zur weiteren Berechnung genommen.

Stand 31.12.2023

Rows	Item	Amount
		EUR
0010	Eigenmittelanforderung	1.114.131,25
0020	Permanente Mindestkapitalanforderung	750.000,00
0030	Anforderung für fixe Gemeinkosten	1.114.131,25
0040	Gesamtanforderung für K-Faktoren	340.361,29

Der Überschuss des harten Kernkapitals liegt bei 3.252.914,50 EUR und bei 347,97%.

IF 02.02 - CAPITAL RATIOS (IF2.2)

Rows	Item	Amount
		EUR
0010	Harte Kernkapitalquote	347,97%
0020	Überschuss (+) bzw. Defizit (-) des harten Kernkapitals	3.252.914,50
0030	Kernkapitalquote	347,97%
0040	Überschuss (+) bzw. Defizit (-) des Kernkapitals	3.041.229,56
0050	Eigenkapitalquote	347,97%
0060	Überschuss (+) bzw. Defizit (-) der Gesamteigenmittel	2.762.696,75

Die Kapitalquoten der ICM InvestmentBank AG sind für das gesamte Jahr 2023 eingehalten.

6. Liquiditätsrisiken

Ziel des Liquiditätsmanagements ist die Aufrechterhaltung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit der Bank unter der Nebenbedingung einer Minimierung der Kosten für die Liquiditätshaltung.

Die laufende Zahlungsfähigkeit der ICM InvestmentBank AG wird über eine detaillierte und aktualisierte Liquiditätsplanung gewährleistet.

Unternehmen müssen liquide Mittel in Höhe von mindestens einem Drittel ihres fixen Gemeinkostenbedarfs vorhalten.

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet in der Anwendung für das Institut das Risiko

- nicht zahlungsfähig zu sein (subjektbezogen),
- ein Wertpapier oder eine nicht börsennotierte Beteiligung (Risikoaktiva) nicht liquidieren zu können (objektbezogen).

Das Institut stellt die Liquidität im Tagesverlauf sicher. Bei unterschiedlichen Währungen ist die Steuerung der Fremdliquidität durch ein angemessenes Verfahren geregelt. Unternehmen müssen liquide Mittel in Höhe von mindestens einem Drittel ihres fixen Gemeinkostenbedarfs vorhalten.

Wertpapierfirmen müssen nach Artikel 43 (1) IFR liquide Aktiva in Höhe von mindestens einem Drittel der Anforderungen für die fixen Gemeinkosten vorhalten, wobei die Anforderungen für die fixen Gemeinkosten nach Artikel 13 (1) IFR wiederum ein Viertel der fixen Gemeinkosten des Vorjahres betragen.

Als liquide Aktiva i.S.d. IFR gelten die nach der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 (LCR-Verordnung) anrechenbaren liquiden Aktiva. In Ausnahmefällen kann die BaFin einer Wertpapierfirma nach Artikel 44 (1) IFR eine Reduktion der Höhe der gehaltenen liquiden Aktiva für einen Zeitraum von 30 Tagen gestatten.

7. Konzentrationsrisiken

Es handelt sich um eine vereinfachte Version des Rahmens für Großkredite der CRR und erfordert eine tägliche Überwachung, da die Unternehmen ihre Aufsichtsbehörde unverzüglich über Grenzwertverletzungen informieren müssen.

Wertpapierinstitute unterliegen nach Art. 35 IFR einer Überwachungspflicht ihres Konzentrationsrisikos. Dieses wird anhand solider interner Kontrollverfahren und geeigneter Rechnungslegungsmechanismen überwacht und kontrolliert. Wertpapierinstitute, die nicht als kleine und nicht verflochtene Wertpapierinstitute gemäß Art. 12 IFR gelten, berechnen das Konzentrationsrisiko eines Risikopositionswertes gegenüber einem Einzelkunden oder einer Gruppe verbundener Kunden gemäß Art. 37 IFR. Dieses darf grundsätzlich 25% der Eigenmittel des Wertpapierinstitutes nicht überschreiten.

Werden die in Art. 37 IFR definierten Obergrenzen überschritten, muss das Wertpapierinstitut seiner Meldepflicht nach Art. 38 IFR nachkommen und den zuständigen Behörden die Höhe der Überschreitung und den Namen des betreffenden Kunden mitteilen sowie zusätzliche Eigenmittel mittels K-CON-Berechnung vorhalten. Die durch die Überschreitung vorzuhaltenden Eigenmittel werden gemäß Art. 39 IFR berechnet und ab einer Überschreitung von mehr als zehn Tagen mit einem Faktor zwischen 200% und 900% entsprechend der Höhe der Überschreitung multipliziert. Risikopositionswerte gegenüber einem Einzelkunden oder einer Gruppe verbundener Kunden dürfen 500% der Eigenmittel des Wertpapierinstitutes für eine Überschreitung von höchstens zehn Tagen nicht überschreiten (Art. 37 Abs. 3 a) IFR).

Nach Artikel 37 IFR beträgt die Obergrenze einer Wertpapierfirma für das Konzentrationsrisiko eines Risikopositionswerts im Handelsbuch gegenüber einem Einzelkunden bzw. einer Gruppe verbundener Kunden 25 % ihrer Eigenmittel.

Ist der Einzelkunde der Wertpapierfirma ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma ist, so beträgt die Obergrenze entweder 25 % der Eigenmittel oder 150 Mio. Euro. Ist der Betrag von 150 Mio. Euro höher als 25 % der Eigenmittel, so darf die Obergrenze über 25 % hinausgehen. Die Risikoposition darf in diesem Fall jedoch maximal 100 % der Eigenmittel der Wertpapierfirma betragen. Gehört der Einzelkunde zudem zu einer Gruppe verbundener Kunden, die keine Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen sind, so greift eine Rückausnahme: die Summe der Risikopositionswerte gegenüber allen diesen Kunden darf 25 % der Eigenmittel nicht überschreiten.

Bei der ICM InvestmentBank AG gab es für das Jahr 2023 keine Überschreitungen der 25% der Eigenmittel.

8. Meldepflichten

Die in Art. 54 IFR geregelten Meldepflichten für Wertpapierinstitute beziehen sich auf die Höhe und Zusammensetzung der Eigenmittel, die Eigenmittelanforderungen und deren Berechnung, den Umfang der Tätigkeit, das Konzentrationsrisiko sowie die Liquiditätsanforderungen. Wertpapierinstitute der Klasse 2 berichten vierteljährlich die meldepflichtig

en Informationen an die zuständige Behörde

Ein kleines oder mittleres Wertpapierinstitut hat auch der Deutschen Bundesbank unverzüglich nach Ablauf eines jeden Quartals Informationen zu seiner finanziellen Situation (Finanzinformationen STFDI und GVFDI) einzureichen. Die Deutsche Bundesbank leitet die Angaben mit ihrer Stellungnahme an die Bundesanstalt weiter, diese kann auf die Weiterleitung bestimmter Angaben verzichten.

Die ICM InvestmentBank AG hat alle Meldungen fristgerecht abgegeben.

9. Beteiligungsrisiken des Anlagebuchs

Verbundene Unternehmen bündeln ergänzende Dienstleistungen für Endkunden der Gruppe und werden vom Vorstand laufend überwacht. Quartalsweise erstatten die verbundenen Unternehmen Bericht über die Geschäftsentwicklung und darin über erkannte Risiken. Negative Entwicklungen werden vom Vorstand im Bewertungsansatz der verbundenen Unternehmen auf Vorschlag von Risikocontrolling gegebenenfalls wertmindernd berücksichtigt.

Hundertprozentige Tochtergesellschaften der ICM InvestmentBank AG sind:

- die I.C.M. Verwaltungsgesellschaft mbH,
- die I.C.M. Beteiligungsgesellschaft GmbH und
- die ICM Concept GmbH

Die Anteile an verbundenen Unternehmen sind im Jahresvergleich gleichgeblieben:

	31.12.2023	31.12.2022
	TEUR	TEUR
I.C.M. Verwaltungsgesellschaft mbH	575	575
I.C.M. Beteiligungsgesellschaft mbH	1	1
ICM Concept GmbH	28	28
	604	604

Die ICM InvestmentBank AG erstellt einen Konzernabschluss, in welchem die I.C.M. Verwaltungsgesellschaft mbH, die I.C.M. Beteiligungs GmbH sowie die ICM Concept GmbH einbezogen werden.

Das Reporting von Beteiligungsrisiken in den Tochtergesellschaften erfolgt mindestens quartalsweise von den Geschäftsführern in Form von Risikoberichten an Vorstand und Risikocontrolling und wird in die Betrachtung des Gesamtrisikos von der Stelle Risikocontrolling eingearbeitet.

10. Internes Risikomanagement

Die Abt. Controlling erstellt einen täglichen VaR - Risikobericht. In diesem Bericht sind alle quantifizierbaren Marktrisiken festgehalten. Positionen, die nicht über eine ausreichende Zeitreihe verfügen, werden auch berücksichtigt, in dem man alternative Berechnungsmethoden wählt. Der Bericht ist nach Anleihen-, Aktien-, Option-, Devisentermin- und Fondsbuch gegliedert. Positionen in

einer Fremdwahrung werden in Euro umgerechnet. Durch die Umrechnung flieen indirekt Wechselkursanderungen zusatzlich zu der direkten Berucksichtigung der Kursschwankungen in das Risikomodell mit ein.

Bei festverzinslichen Wertpapieren beschrankt sich die Berechnung auf die Schwankungen der Kurse. Diese Stellen den Barwert des Anteils dar und beinhalten die Auswirkungen von Zins- bzw. Renditeschwankungen.

Dieser VaR-Bericht wird taglich mit dem vwd System erstellt und archiviert.

Das Institut setzt das VaR-Risikomodell nur fur interne Zwecke ein, so dass dieses von der Bundesanstalt fur Finanzdienstleistungsaufsicht nicht genehmigt sein muss. Das Institut ist bestrebt die Vorgaben einzuhalten, trotzdem kann es aber zu Abweichungen kommen.

Das Simple Value at Risk Modell des vwdpm basiert auf der Schatzung der Standardabweichung einer angenommenen Normalverteilung der historischen log-Wertveranderungen des aus den betrachteten Instrumenten zusammengesetzten hypothetischen Portfolios. Fur die Ermittlung des Handelsbuch-VaR wird die Varianz-Methode gewahlt. Die Kurszeitreihe sollte mindestens 270 Datenpunkte enthalten. Aus den Kurszeitreihen werden 10-Tages Renditen ermittelt. Zur Berechnung des VaR werden normal verteilte Renditen unterstellt.

Die Kurszeitreihen werden in Euro umgerechnet, um Wechselkursschwankungen und damit das Wahrungsrisiko zu berucksichtigen. Aufbauend auf den einzelnen Kurszeitreihen werden die Renditen und die Kovarianzen, sowohl fur die einzelnen Unterhandelsbucher, als auch fur das gesamte Handelsbuch berechnet. Unter Berucksichtigung der Gewichtungen werden im nachsten Schritt die Renditen und die Standardabweichungen ermittelt, die dann bei der Berechnung des VaR Einzug finden.

VaR-Betrage werden ausschlielich fur das stresstestgleiche 99,90% Wahrscheinlichkeitsniveau berechnet und stellen Verlustbetrage dar, die im Stressfall nicht uberschritten werden sollten.

Das Handelsbuch des Instituts wird in einzelne (Unter-) Handelsbucher aufgeteilt. Fur jedes Unterhandelsbuch wird ein VaR-Betrag berechnet. Danach wird ein VaR-Betrag fur das gesamte Handelsbuch ermittelt. Durch diese Vorgehensweise werden die einzelnen Assetklassen detaillierter betrachtet und die Diversifikationseffekte besser berucksichtigt.

11. Nominierte Ratingagenturen

Rating-Agenturen wenden ihre eigenen Modelle zur Feststellung des Verhältnisses zwischen erforderliches Risikokapital und verfügbarer Kapitalausstattung eines Unternehmens an. Die Bewertung ist ein wesentlicher Bestandteil des Ratingprozesses.

Zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen im Kreditrisiko-Standardansatz werden bei allen Forderungsklassen die Ratingagenturen Standard & Poor's und Moody's Investor Service herangezogen.

Gemäß Artikel 138 CRR hat die ICM InvestmentBank AG diese Ratingagenturen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genannt.

Konkurrierende externe Ratings werden gemäß den Regelungen von Artikel 138 und Artikel 139 CRR in die Ermittlung der risikogewichteten Positionswerte einbezogen.

12. Vergütungspolitik

Offenlegung gem. Art. 51 IFR

Dem Ansatz der CRD folgend, betreffen die Vorschriften der IFD in erster Linie diejenigen Mitarbeitenden in den Wertpapierfirmen, „deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil derselben oder der von diesen verwalteten Vermögenswerten auswirkt“. Diese werden im deutschen Aufsichtskontext üblicherweise als Risikoträger beziehungsweise Risikoträgerinnen bezeichnet. Für die übrigen Mitarbeitenden ist nur die in der IFD enthaltene Anforderung nach einer „(geschlechtsneutralen) Vergütungspolitik und -praxis, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich ist“, zu erfüllen.

Für alle Risikoträger und Risikoträgerinnen von Wertpapierfirmen, die künftig als Mittleres Wertpapierinstitut eingestuft werden, gilt, dass der in der CRD enthaltene Bonus Cap durch das Erfordernis eines „angemessenen Verhältnisses“ zwischen variabler und fixer Vergütung ersetzt wird, sodass Firmen größeren Spielraum haben. Bei der Festlegung des Verhältnisses haben die Wertpapierfirmen ihre Geschäftstätigkeit und die damit einhergehenden Risiken sowie die Auswirkungen, die die betroffenen Mitarbeitenden auf das Risikoprofil der Wertpapierfirma haben, zu berücksichtigen.

Das Vergütungssystem ist im neu erstellten Risikohandbuch niedergelegt. Die Vergütungen sämtlicher Mitarbeiter werden vom Vorstand mit einer angemessenen Ausgestaltung unter Berücksichtigung der strategischen Ausrichtung des Instituts festgelegt. Sie sind direkt und/oder indirekt auf die niedergelegten Ziele des Instituts, namentlich größtmöglicher Handelserfolg und größtmögliches

Provisionsergebnis bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Organisationsanweisungen, ausgerichtet. Da nur im Falle des jeweiligen Teilerfolgs für das Institut variable Vergütungen an die Mitarbeiter auslöst, ist die dauerhafte angemessene Eigenmittelausstattung des Instituts nicht beeinträchtigt, sondern gefördert.

Mitarbeiter mit Kontrollfunktion werden nicht variabel vergütet. Sie erhalten einen Jahresendbonus, der vom Vorstand nach der Erreichung persönlicher Ziele nicht monetärer Art festgelegt wird. Die variablen Vergütungen sind nicht im Vorhinein garantiert. Eine Risikoabsicherung der variablen Vergütung ist im Vergütungssystem nicht vorgesehen.

Ein Vergütungsausschuss ist eingerichtet. Er besteht aus dem Vorstand und den Compliancemitarbeitern.

Bei neu akquirierten Volumina gilt die Vergütung von 0,5%.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2019 hat der Vorstand eine neue Struktur der variablen Vergütungsbestandteile nicht nur für PMs und CRMs verfügt, sondern auch für alle anderen Mitarbeiter inklusive des Vorstands selbst.

Beschäftigte	Variable Vergütung	Vergütungsparameter	Faktor 1: quantitativ	Faktor 2: qualitativ
Vorstand	Tantieme	Gewinn vor Steuern, operatives Ergebnis ohne Sonderfaktoren	10% von Gewinn vor Sonderfaktoren	nein
PMs und CRMs	Bonus, vortrags-fähig	Assets under Management (AuM), Akquisitionsleistung; qualitative Kriterien	0,1 % der AuM für den Teil größer 25 Mio. Euro und kleiner 50 Mio. Euro, ergo max. 25.000 Euro 0,5 % für neu gebrachte Gelder abzgl. Abgänge	Ggf. Bonus für aktive Mitgliedschaft in einem Anlageausschuss, Anlageerfolg Akquisitionsunterstützung (begrenzt auf f T€ 10/Jahr) und Kundenstruktur (max. 2.500 Euro/Jahr), abzüglich Errors
Wertpapier-händler	Erfolgs-abhängige Vergütung, vortragsfähig	Handelserfolg	6,5 Prozent des Handelserfolges beim Eigengeschäft	nein
Kontroll- und Assistenzkräfte	keine	Bonus 0 bis 2 Monatsgehälter nach Zielerreichung im Ermessen des Vorstandes	Entfällt	Individuelle Zielvereinbarungen

Aufgrund der Höhe der Festbezüge gibt es keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung zu beanstanden.

13. Anlagestrategie

Offenlegung gem. Art. 52 IFR

Der Aufsichtsrat setzt sich nach § 96 AktG und § 10 der Satzung aus drei Mitgliedern, die von den Aktionären gewählt werden, zusammen.

Der Aufsichtsrat hat für das Geschäftsjahr 2023 die Pflichten erfüllt, die ihm nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung obliegen. Der Aufsichtsrat hat seine Überwachungsintensität im Geschäftsjahr durch vier Sitzungen mit persönlicher Anwesenheit aller Aufsichtsratsmitglieder wahrgenommen. Er hat sich dabei intensiv mit den Problemfeldern des Geschäftsverlaufs auseinandergesetzt. Der Vorstand hat den Aufsichtsrat in regelmäßigen Sitzungen über die Geschäftsentwicklung, die Liquidität sowie die Ertrags- und Risikolage informiert.

Der Aufsichtsrat der ICM InvestmentBank AG setzt sich aus Herrn Dr. Dieter Wenzl, Sachverständiger für landwirtschaftliche Bewertung und Schätzung, Betriebsplanung und Rechnungswesen, Herrn Dr. Jörg Hägner, Geschäftsführer UMC Unternehmens Management GbR und Herrn Rühl, Rechtsanwalt, zusammen. Alle Mitglieder verfügen über eine akademische Ausbildung und praktische Erfahrungen.

14. Umwelt, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken

Offenlegung gem. Art. 53 IFR

Für die ICM InvestmentBank AG gilt die Ausnahmeregelung nach Artikel 32 Abs. 4 Buchstabe a) der Richtlinie (EU) 2019/2034, da „deren bilanzielle und außerbilanzielle Vermögenswerte in den dem jeweiligen Geschäftsjahr unmittelbar vorangegangenen vier Jahren im Durchschnitt maximal 100 Mio. EUR wert waren“, sodass sie einer Offenlegungspflicht nach Art. 53 IFR nicht unterliegt.

Als Unternehmen möchten wir einen Beitrag leisten zu einem nachhaltigeren, ressourceneffizienten Wirtschaften mit dem Ziel, insbesondere die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels zu verringern. Neben der Beachtung von Nachhaltigkeitszielen in unserer Unternehmensorganisation selbst sehen wir es als unsere Aufgabe an, auch unsere Kunden in der Ausgestaltung der zu uns bestehenden Geschäftsverbindung für Aspekte der Nachhaltigkeit zu sensibilisieren.

Umweltbedingungen, soziale Verwerfungen und oder eine schlechte Unternehmensführung können in mehrfacher Hinsicht negative Auswirkungen auf den Wert der Anlagen und Vermögenswerte unserer Kunden haben. Diese sog. Nachhaltigkeitsrisiken können unmittelbare Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und auch auf die Reputation der Anlageobjekte haben. Da sich derartige Risiken letztlich nicht vollständig ausschließen lassen, haben wir für die von uns angebotenen Finanzdienstleistungen spezifische Strategien entwickelt, um Nachhaltigkeitsrisiken erkennen und begrenzen zu können.

Die Strategien der ICM InvestmentBank AG zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken fließen auch in die unternehmensinternen Organisationsrichtlinien ein. Die Vergütungspolitik steht ebenfalls mit den Strategien zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang.

Berlin, den 07.03.2024